

Vernehmlassung zum Entwurf des Reglements über die Förderung kultureller Aktivitäten (FKAR)

Die Stadt Freiburg begrüsst die Konkretisierung mehrerer zentraler Neuerungen des FKAG, namentlich was die Koordination zwischen den betroffenen öffentlichen Körperschaften und die Komplementarität der Aktionen und Fördermittel jeder einzelnen Körperschaft betrifft.

Allerdings fehlt es dem Reglemententwurf in verschiedenen grundlegenden Punkten an Präzision, namentlich in Bezug auf die konkreten Ausgestaltungen und die Kriterien, mit denen der Staat den Förderkatalog der Kulturregionen unterstützen wird. Auch der Begriff «Förderkatalog» wird nicht näher ausgeführt.

Zum heutigen Zeitpunkt sind die Gemeinden und Kulturregionen weiterhin in Unkenntnis der Grundsätze und der Ausgestaltung der Mitfinanzierung ihres Förderkatalogs durch den Staat. Ebenso wenig wissen sie, was von ihnen erwartet wird und ob dies künftig mit Richtlinien einseitig durch den Staat und ohne vorgängige Absprache beschlossen wird. Dies überrascht umso mehr, als der Grundsatz der «operativen und finanziellen Koordination» schwarz auf weiss verankert ist (Art. 2). Eine Koordination ist aber nur möglich, wenn ihre Grundlagen klar, bekannt und vollständig akzeptiert sind.

Die Stadt Freiburg fordert deshalb mehr Präzision, Engagement und Transparenz bei der Ausgestaltung der neuen finanziellen Zusammenarbeit, die durch das FKAG eingeführt wird. Die Einführung eines Vetorechts führt in die falsche Richtung, auch wenn es für beide Seiten gilt. Die Stadt Freiburg ist überzeugt, dass eine echte Regionalisierung der Kultur nur wirksam ist, wenn sie von allen Parteien verstanden und getragen wird. Davon profitieren nicht nur die Kulturakteurinnen und Kulturakteure, sondern auch die Freiburger Bevölkerung.

Deshalb schlägt die Stadt Freiburg vor, dass die erste Kulturkonferenz über diesen Reglemententwurf entscheidet, insbesondere über die Abschnitte 1 bis 3.2 sowie über die Abschnitte 3.3.3 und 3.3.6, einschliesslich der dazugehörigen Richtlinien.

1 1. Koordination der Förderung der kulturellen Aktivitäten

Die Stadt Freiburg schlägt vor, Kapitel 1.1 Allgemeines abzuändern, indem die Systematik des FKAG aufgenommen wird, bei dem die kulturelle Koordination mit der Kulturkonferenz und dem Kulturausschuss (Art. 7) vor der koordinierten Kulturstrategie (Art. 8) kommt.

Folgende Systematik wäre denkbar:

1.1 Allgemeines

Art. 1 Koordination

1 Die öffentlichen Körperschaften arbeiten zusammen, um die Kohärenz, Wirksamkeit und Effizienz ihrer Fördermassnahmen zu gewährleisten, und berücksichtigen dabei die Vielfalt der Regionen und Praktiken.

2 Um sich zu koordinieren, organisieren sich die öffentlichen Körperschaften insbesondere in:

- a) einer politischen Kulturkonferenz des Kantons Freiburg (Kulturkonferenz);
- b) einem Freiburger Kulturausschuss (Kulturausschuss), der sich aus professionellen Kulturbeauftragten der öffentlichen Körperschaften zusammensetzt.

3 Die öffentlichen Körperschaften konsultieren die Kulturkreise insbesondere über:

- a) eine Plattform der anerkannten kantonalen Kulturdachverbände;
- b) ein jährliches Kulturtreffen, bei dem Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kulturbereich und auf Einladung auch aus anderen Bereichen (insbesondere Tourismus, Soziales oder Wirtschaft) zusammenkommen.

Art. 2 Koordinierte Kulturstrategie

Die koordinierte Kulturstrategie (Kulturstrategie) stützt sich auf die Ziele des FKAG (Art. 2 FKAG), die Grundsätze der Kulturförderung (Art. 5 FKAG) und die Aufgaben der öffentlichen Körperschaften (Kap. 3 FKAG). Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der kulturellen Kreise (Art. 7 Abs. 4 FKAG).

Sie formuliert strategische Leitlinien, die in Form gemeinsamer Ziele für eine Legislaturperiode festgelegt werden.

Jede betroffene öffentliche Körperschaft setzt die Kulturstrategie entsprechend ihren Hauptaufgaben und ihren verfügbaren Ressourcen um.

Art. 2 Koordinierte Kulturstrategie

Die koordinierte Kulturstrategie (Kulturstrategie) stützt sich auf die Ziele des FKAG (Art. 2 FKAG), die Grundsätze der Kulturförderung (Art. 5 FKAG) und die Aufgaben der öffentlichen Körperschaften (Kap. 3 FKAG). Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der kulturellen Kreise (Art. 7 Abs. 4 FKAG).

Sie formuliert strategische Leitlinien, die in Form gemeinsamer Ziele für eine Legislaturperiode festgelegt werden.

Jede betroffene öffentliche Körperschaft setzt die Kulturstrategie entsprechend ihren Hauptaufgaben und ihren verfügbaren Ressourcen um.

1.2 Kulturkonferenz

Art. 3 Kulturkonferenz – Rolle

Art. 4 Kulturkonferenz – Zusammensetzung

Art. 5 Kulturkonferenz – Organisation und Arbeitsweise

1.3 Kulturausschuss

Art. 6 Kulturausschuss – Rolle

Art. 7 Kulturausschuss – Zusammensetzung

Art. 8 Kulturausschuss – Organisation und Arbeitsweise

Art. 9 Operative und finanzielle Koordination

Art. 10 Elektronisches Informationssystem: koordinierte Anlaufstelle

Art. 11 Datenschutz

Der restliche Reglemententwurf bleibt unverändert:

1.4 Anhörung der kulturellen Kreise

usw.

Es wird vorgeschlagen, das Reglement vom Allgemeinen zum Besonderen zu gliedern.

Artikel 1 – Koordinierte Kulturstrategie

Siehe Vorschlag zur Systematik der Abschnitte 1.1 bis 1.3 im allgemeinen Kommentar zu Abschnitt 1.1. Allgemeines

Der Begriff «Bedürfnisse der kulturellen Kreise» (Abs. 1) ist wichtig und ist in irgendeiner Form beizubehalten.

Artikel 2 – Operative und finanzielle Koordination

Die Stadt Freiburg begrüsst den Willen zur Koordination der geldgebenden Körperschaften. Dadurch wird die Subsidiarität abgeschafft und eine echte Komplementarität zwischen Staat, Kulturregionen und Gemeinden verankert. Desgleichen ist es wichtig und gut, dass sich die öffentlichen Körperschaften je nach Fall absprechen, um die Aufteilung der gewährten Fördermittel festzulegen, wobei jede ihren gerechten Anteil übernimmt.

Absatz 4: Was den Betrieb der koordinierten Anlaufstelle in Abstimmung mit den Kulturbeauftragten des Kantons betrifft, möchte die Stadt Freiburg die Aufmerksamkeit auf die Chance ziehen, die das Inkrafttreten des FKAG zur Vereinheitlichung der Verwaltungsinstrumente der kantonalen Fördergesuche bietet. Sie lädt den Staat ein, allen aktuellen und künftigen Kulturregionen sowie den Zentrumsgemeinden die komplette Absidion-Suite bereitzustellen, einschliesslich der Dossierverwaltung und der Rechnungsstellung, die vom kantonalen Amt für Kultur und von Loterie Romande bereits erfolgreich genutzt wird. Mit diesem Vorgehen könnte der Staat die Verhandlungen mit dem Anbieter mit vorteilhaften finanziellen Bedingungen für alle Parteien zentralisieren und allen subventionsgebenden Körperschaften leistungsstarke und einheitliche Werkzeuge gewährleisten.

Die Stadt Freiburg schlägt vor, Absatz 4 mit einem neuen Artikel zu ersetzen. Gemäss der Systematik, die in der Einleitung dieses Abschnitts vorgeschlagen wird, Artikel 10, Abschnitt 1.3. Kulturausschuss:

«Art. 10 Elektronisches Informationssystem: koordinierte Anlaufstelle.

Zur Sicherstellung des Aufbaus der koordinierten Anlaufstelle sorgt das kantonale Amt für Kultur (Amt) für die Einführung, die Weiterentwicklung und die Verwaltung eines elektronischen Informationssystems (aktuell Absidion) für alle aktuellen und künftigen Kulturregionen sowie für die Zentrumsgemeinden.

Dieses Informationssystem bildet eine Datensammlung im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSchG), wobei das Amt als Inhaber der Datensammlung fungiert.

Es soll die mit der Umsetzung des FKAG betrauten Organen unterstützen.»

1.2 Kulturkonferenz

Die Stadt Freiburg spricht sich gegen die Einführung eines Vetorechts aus. Dies in erster Linie, weil im Gegenzug kein Beschwerderecht vorgesehen ist. Das Vetorecht hat einen Beigeschmack des Misstrauens zwischen den öffentlichen Körperschaften, das unangebracht ist und dem Sinn des Gesetzes widerspricht. Es geht hier um strategische Ausrichtungen mit einem Horizont von fünf Jahren, nicht um zu verteilende Beträge. Ein Veto könnte den Fortschritt der Arbeiten langfristig blockieren und zu Misstrauen und Spannungen führen. All dies wirkt sich nachteilig auf die Kulturbetriebe und die Kulturakteurinnen und Kulturakteure aus. Die Körperschaften müssen sich auf eine gemeinsame Strategie einigen. Es ist konstruktiver, einen Konsens zu finden, als ein Vetorecht vorzusehen.

Die Einführung eines Vetorechts widerspricht Absatz 1 von Artikel 7 FKAG.

Artikel 4 – Kulturkonferenz – Rolle

Die Stadt Freiburg schlägt vor, Absatz 3 umzuformulieren und einen 4. Absatz hinzuzufügen.

Absatz 3: Die Kulturkonferenz delegiert die Prüfung und die Behandlung von Themen oder Dossiers an den Kulturausschuss.

Absatz 4: Der Kulturausschuss kann der Kulturkonferenz Stellungnahmen und Empfehlungen unterbreiten.

Artikel 5 – Kulturkonferenz – Zusammensetzung

Absatz 1 Buchstabe c: Es ist begrüssenswert, die Teilnahme einer für die Kultur zuständigen Politikerin bzw. eines für die Kultur zuständigen Politikers vorzusehen, die bzw. der die anderen Gemeinden der Kulturregion zusätzlich zur Vertretung der Zentrumsgemeinde vertritt.

Allerdings verletzt die vorgeschlagene Formulierung Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a FKAG, der festhält, dass sich die politische Kulturkonferenz des Kantons Freiburg unter anderem «aus einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Kulturregion und einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Zentrumsgemeinde zusammensetzt». Folglich muss das FKAR für jede Kulturregion eine Vertretung der Zentrumsgemeinde UND eine Vertretung der Kulturregion vorsehen. So kann klargestellt werden, dass die Vertretung der

Zentrumsgemeinde die Kulturregion nicht zwangsläufig vertritt, oder zumindest nicht alleine. Sie kann zudem – alleine oder zusammen mit anderen Zentrumsgemeinden – den Standpunkt der eigenständigen Kulturpolitik der Zentrumsgemeinde vertreten, wie dies das FKAG in Artikel 6 Absatz 5 vorsieht.

Die Stadt Freiburg schlägt vor, Absatz 1 Buchstabe c Punkt ii wie folgt umzuformulieren: «ein für die Kultur zuständiges Gemeinderatsmitglied aus einer anderen Mitgliedsgemeinde.»

Die Stadt Freiburg fordert zudem, dass eine Kulturregion auch von ihrer Präsidentin bzw. von ihrem Präsidenten vertreten werden kann, die oder der nicht zwangsläufig das für die Kultur zuständige Gemeinderatsmitglied (der Zentrumsgemeinde oder einer anderen Gemeinde) ist.

Die Stadt Freiburg schlägt vor, einen Punkt iii hinzuzufügen: «ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, die oder der nicht zwangsläufig das für die Kultur zuständige Gemeinderatsmitglied (der Zentrumsgemeinde oder einer anderen Gemeinde) ist.»

Weiter spricht sich die Stadt Freiburg gegen die Aufteilung der Rollen und Stimmen innerhalb der Kulturkonferenz aus. Sie ist der Ansicht, dass die drei vom Grossen Rat hinzugefügten Mitglieder nur beratende Stimme haben sollen, da sie die einzigen sind, die bei der Verwaltung der Kulturpolitik keine konkrete exekutive Aufgabe haben. Die Stadt Freiburg schlägt vor, den Status jedes Mitglieds der Kulturkonferenz zu präzisieren:

- den Staat, ..., mit Stimmrecht;
- den Grossen Rat ... mit beratender Stimme;
- jede vom Staat anerkannte Kulturregion ... mit Stimmrecht;
- jede Zentrumsgemeinde ... mit Stimmrecht.

Im Umkehrschluss – und aus demselben Grund – sollten die Mitglieder des Kulturausschusses ständige Mitglieder (und nicht ständige Gäste) mit beratender Stimme sein; dadurch wird verhindert, dass die Kulturkonferenz ohne die Ausschussmitglieder tagt, die die einzigen sind, die über die notwendige Praxiserfahrung zur Erarbeitung der Kulturstrategie für eine Legislatur verfügen (Stärkung der Rolle des Kulturausschusses gemäss Art. 8 Abs. 2 FKAG). Die Stadt Freiburg macht folgenden Vorschlag, wobei im Reglement jedes Mal der Status der einzelnen Mitglieder präzisiert wird:

Neuer Absatz 3: «Die Mitglieder des Kulturausschusses sind ständige Mitglieder mit beratender Stimme der Kulturkonferenz.»

Absatz 4 (alter Abs. 3, geändert): «Die Präsidentin oder der Präsident des Freiburger Verteilorgans der Loterie Romande nimmt grundsätzlich als ständiger Gast an der Kulturkonferenz teil. Sie oder er hat beratende Stimme.» Der letzte Satz wird gestrichen.

Die beiden letzten Absätze bleiben unverändert.

Artikel 6 – Kulturkonferenz – Organisation und Arbeitsweise

Die Stadt Freiburg begrüsst die Einführung einer solchen strategischen Austauschebene mit allen Beteiligten der neuen kantonalen Kulturpolitik. Die Einführung eines Vetorechts kommt für sie aber nicht in Frage. Das FKAG muss in einem gesunden Vertrauensverhältnis umgesetzt werden, das von Treu und Glauben aller Parteien geprägt ist. Dies ist umso wichtiger, als es hier um ein strategisches Organ geht, dessen Beratungen sich in jedem Fall an den Rahmen des vom Grossen Rats verabschiedeten FKAG halten. Diese Vorsichtsmassnahme reicht vollständig. Der Staat kann nicht mit dem FKAG die Kulturregionen als bevorzugte Partnerinnen einsetzen und sie gleich bei der Einführung mit einem Vetorecht bedrohen, auch wenn sie ebenfalls über ein solches – allerdings kollektives – Recht verfügen. Dies öffnet potenziellen Spannungen und Spaltungen Tür und Tor. Zumal ein solches Vetorecht Artikel 7 Absatz 1 FKAG widersprechen würde, der eine Koordination zwischen den öffentlichen Körperschaften verlangt: «Die öffentlichen Körperschaften arbeiten zusammen, um die Kohärenz, Wirksamkeit und Effizienz ihrer Fördermassnahmen zu gewährleisten, und berücksichtigen dabei die Vielfalt der Regionen und Praktiken.» Aus unserer Sicht ist eine mit einem Vetorecht verbundene Koordination keine Koordination mehr. Weiter hinterfragt die Stadt Freiburg die Rechtsgültigkeit eines Vetorechts, das mit einem Reglement eingeführt wird.

Deshalb schlägt die Stadt Freiburg folgende Formulierung für Absatz 6 vor: «Falls kein Konsens erzielt wird, der vorrangig anzustreben ist, werden Beschlüsse mit der qualifizierten Zweidrittelmehrheit der

anwesenden Mitglieder gefasst, die über das Stimmrecht verfügen, sofern sie nicht im Widerspruch zum FKAG stehen.»

1.3 Kulturausschuss

Artikel 7 – Kulturausschuss – Rolle

Die Stadt Freiburg ist der Ansicht, dass gemäss Artikel 4 Absatz 3 auch der Kulturausschuss sich äussern sowie Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben können muss. Unser Vorschlag für diesen Absatz hält fest, dass die Kulturkonferenz die Prüfung und die Behandlung von Themen oder Dossiers an den Kulturausschuss delegiert. Ausserdem schlagen wir einen vierten Absatz vor. Dasselbe gilt für Artikel 7, dessen Absatz 2 vorsieht, dass der Kulturausschuss «mit der Durchführung von Studien beauftragt werden kann». Der Kulturausschuss besteht aus Kulturfachpersonen, weshalb ihm eine impulsgebende Rolle zufällt und er konsultiert werden sollte. Der vorgeschlagene Wortlaut lässt indessen eher an ein Sekretariat im Dienst der Kulturkonferenz und der Plattform denken. In diesem Sinn widerspricht er Artikel 9 Absatz 3, der die Bedingungen aufzählt, zu denen der Kulturausschuss «Beschlüsse fassen kann».

Die Stadt Freiburg schlägt vor, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «Er bereitet die Sitzungen der Kulturkonferenz vor und sorgt für die operative Umsetzung der von ihr beschlossenen strategischen Leitlinien. Er gibt Empfehlungen zuhanden der Kulturkonferenz ab, schlägt ihr Prüfungen vor und kann mit Studien beauftragt werden.» (Rest unverändert)

Artikel 8 – Kulturausschuss – Zusammensetzung

Absatz 1: Die Zentrums-gemeinde verschwindet als eigene Kategorie in der Zusammensetzung des Kulturausschusses, obwohl sie in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a FKAG klar als eigenständige Partnerin der kantonalen Kultursteuerung genannt wird. Für die Stadt Freiburg stellt dieser Wegfall eine sehr problematische Bedeutungsverschiebung dar. Die Zentrums-gemeinde geht in der allgemeinen Kategorie der Gemeinden auf, die über eine oder einen professionellen Kulturbeauftragten mit mindestens 0,5 VZÄ verfügen, ohne dass ihr besonderer Status anerkannt wird. Wir fordern deshalb, dass sie bei der Zusammensetzung des Kulturausschusses ausdrücklich genannt wird, wie es ihrem Status im FKAG entspricht.

Absatz 5: Die Stadt Freiburg verlangt, dass hier klargestellt wird, von welchen Kulturkommissionen die Rede ist. Sie schlägt folgende Formulierung vor: «Der Kulturausschuss kann insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Kulturkommissionen der Gemeinden, der Kulturregionen oder des Staats ...» (Rest bleibt unverändert.)

Artikel 9 – Kulturausschuss – Organisation und Arbeitsweise

Wie bei Artikel 6: Die Stadt Freiburg widersetzt sich der Einführung eines Vetorechts und erinnert daran, dass der Kulturausschuss auf jeden Fall «partnerschaftlich und komplementär mit den öffentlichen Körperschaften» zusammenarbeitet, wie in Artikel 7 Absatz 1 klargestellt. Die Stadt Freiburg spricht sich für eine konsequente Konsenssuche aus, ersatzweise durch Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit.

Deshalb schlägt die Stadt Freiburg folgende Formulierung für Absatz 6 vor: «Falls kein Konsens erzielt wird, der vorrangig anzustreben ist, werden Beschlüsse mit der qualifizierten Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, die über das Stimmrecht verfügen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Gesetz stehen.»

1.4 Anhörung der kulturellen Kreise

Die Stadt Freiburg begrüsst diese Anhörung der kulturellen Kreise. Es wäre wünschenswert, die Mitglieder des Kulturausschusses formell in sie einzubinden.

Artikel 10 – Plattform der kantonalen Kulturdachverbände – Rolle

Kein Kommentar.

Artikel 11 – Plattform der kantonalen Kulturdachverbände – Zusammensetzung

Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, das Satzende wie folgt anzupassen: «... Kulturdachverbände, in der Regel die Präsidentin oder der Präsident, und den Mitgliedern des Kulturausschusses zusammen.»

Artikel 12 – Plattform der kantonalen Kulturdachverbände – Organisation und Arbeitsweise

Kein Kommentar.

Artikel 13 – Jährliches Kulturtreffen

Absatz 1: Im Bericht wird klargestellt, dass sich die öffentlichen Körperschaften insbesondere mit Naturalleistungen und künstlerischen Darbietungen an der Organisation des jährlichen Kulturtreffens beteiligen können. Die Stadt Freiburg setzt sich dafür ein, dass letztere Nennung (künstlerische Darbietung) aus dem Bericht gestrichen wird. Somit werden nur die Naturalleistungen erwähnt.

Diese Erläuterung im Bericht widerspricht dem Wortlaut von Absatz 1. In der Logistik sind normalerweise keine künstlerischen Darbietungen enthalten.

Absatz 4: Die Stadt Freiburg schlägt vor, die Liste mit den Bereichen in Klammern mit «Wissenschaft» zu ergänzen und sie mit einem «usw.» abzuschliessen, um eine Beschränkung auf diese Liste zu verhindern, die nicht abschliessend ist.

2 Förderkriterien

Artikel 14 – Allgemeines

Absatz 1: Für die Liste mit den Förderkriterien zur Beurteilung der Fördergesuche von Projektträgern verweist das Reglement auf Artikel 6 Absatz 2 FKAG. Im Bericht wird zur Klärung des Kriteriums der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ausgeführt, dass Ausnahmen vom «sakrosankten» Grundsatz des kostenpflichtigen Eintritts vom Staat «zugelassen werden», wenn der Projektträger den «Schwerpunkt auf andere Formen der privaten Finanzierung» legt. Die Stadt Freiburg hat diesen Grundsatz des kostenpflichtigen Eintritts für den Erhalt einer staatlichen Finanzierung in den verschiedenen Etappen zur Redaktion des neuen FKAG wiederholt in Frage gestellt. Sie tut dies erneut mit der Bitte, dass die «Unentgeltlichkeit» einer kulturellen Aktivität keiner Ausnahme durch den Staat bedarf, damit ein Fördergesuch geprüft werden kann. Diese Klarstellung ist wichtig: Die Prüfung eines Fördergesuchs ist keine Zusprache finanzieller Mittel, sondern nur eine Prüfung. Die Unentgeltlichkeit darf kein halbautomatischer Ausschlussgrund mehr sein. Sowohl das Finanzierungsmodell als auch die Zielsetzungen unterscheiden sich von Projekt zu Projekt. Die Kulturkommissionen müssen diese Eigenheiten bei der Prüfung der Dossiers berücksichtigen können. Der Staat Freiburg hebt die Niederschwelligkeit der Kultur als eine der zentralen Aufgaben hervor, die die öffentlichen Körperschaften sicherstellen und wahrnehmen sollen. Die Unentgeltlichkeit einer kulturellen Aktivität ist eines der Tools dazu.

Die Stadt Freiburg weiss weder, welche Richtlinien der Staat abfassen will, noch kennt sie den Inhalt der betreffenden Förderinstrumente; sie wiederholt ihre Forderung, dass sich die erste Kulturkonferenz mit diesem Reglement und mit den Richtlinien, die es begleiten sollen, befassen soll.

Absatz 3: Es ist richtig, hier die Autonomie der öffentlichen Körperschaften zu bewahren, sofern sie in Übereinstimmung mit dem Geist des FKAG ausgeübt wird.

Die Stadt Freiburg schlägt vor, den Satz mit «... zum FKAG und zur koordinierten Strategie stehen» abzuschliessen. Da das FKAR kraft dieser Vernehmlassung noch nicht angenommen wurde, ist es nicht notwendig, es zu erwähnen. Der Geist des Gesetzes genügt.

Absatz 4: Auch wenn die Stadt Freiburg es begrüsst, dass die Freiwilligenarbeit und die Naturalleistungen bei der Prüfung der Gesuche berücksichtigt wird, spricht sie sich gegen die im Bericht eingebrachte Präzisierung aus, wonach diese Berücksichtigung nicht mit der Finanzierung von «kostenlos zur Verfügung gestelltem Material» gleichgestellt ist. Die Gemeinden im Allgemeinen und die Zentrumsgemeinden im Besonderen leisten eine beträchtliche Unterstützung mit Naturalleistungen: Bereitstellung von

Räumlichkeiten (Equilibre, Friart usw.), Leistungen des Strasseninspektorats, Eventmaterial. Auch wenn die Bereitstellung nicht verrechnet wird, sind das Material und die Infrastrukturen nicht gratis, sondern führen zu Kosten, die vollständig von den Gemeinden getragen werden. Dadurch zahlen die Gemeinden doppelt für die Kultur: mit einer finanziellen Beteiligung an die Kulturregionen und Naturalleistungen an die Kulturakteurinnen und Kulturakteure. Die Stadt Freiburg wünscht, dass die Naturalleistungen bei der Beurteilung ihrer Unterstützung von den Kulturregionen, vom Staat (und von der Loterie Romande) finanziell gewürdigt werden, da die Einberechnung dieser Leistungen den Umfang der kommunalen Unterstützung und damit das Budget der betreffenden Kulturakteurinnen und Kulturakteure erhöht.

Artikel 15 – Professioneller Charakter

Kein Kommentar.

Artikel 16 – Entlohnung und soziale Vorsorge

Die Stadt Freiburg begrüsst die klare Nennung der sozialen Nachhaltigkeit, stellt aber fest, dass die umweltbezogene Nachhaltigkeit gänzlich fehlt, obwohl sie im FKAG enthalten ist (Art. 5 Abs. 3 Bst. d). Es ist ein Artikel zu diesem Thema hinzuzufügen.

Artikel 17 – Verankerung im kulturellen Leben

Bst. a: Rechtschreibfehler im französischen Satz «... sur le territoire concerné, où l'entreprise culturelle y est sise». Folglich ist auch die deutsche Übersetzung anzupassen: «... in dem betreffenden Gebiet ansässig, in dem das Kulturunternehmen seinen Sitz hat».

3 Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der öffentlichen Körperschaften

3.1 Allgemeines

Artikel 18 – Grundsätze

Kein Kommentar.

3.2 Kulturregionen

Artikel 19 – Anerkennung einer Kulturregion

Absatz 1 Buchstabe b: Die Stadt Freiburg begrüsst den Grundsatz eines wenn auch geringfügigen finanziellen Engagements der Gemeinde, um Teil einer Kulturregion zu sein.

Absatz 1 Buchstabe f: Die Stadt Freiburg begrüsst die Einsetzung von Kulturkommissionen, die sich aus Fachpersonen ohne politische Vertretung, ausser möglicherweise dem Vorsitz, zusammensetzen. Diese Ausgestaltung gewährleistet die Objektivität der Stellungnahmen der Kulturkommissionen sowie letztendlich die Transparenz der Entscheide, welche die betreffende Behörde fällt.

Die Stadt Freiburg wird ihr «Reglement betreffend die Förderung der kulturellen Aktivitäten der Gemeinde und die Kulturkommission» anpassen können, das insbesondere die Zusammensetzung der Kulturkommission mit Vertreterinnen und Vertretern der Parteien, die im Generalrat sitzen, festlegt.

Absatz 2: Die Zukunft von Option Gruyère und Arcia, bereits gegründeten Kulturregionen (die a priori als solche anerkannt werden), ist zu klären: Bis wann ist ein Dossier einzureichen? Mit welchen Belegen?

Artikel 20 – Förderkatalog

Absatz 1: Die Stadt Freiburg versteht nicht, was der «Förderkatalog» genau abdeckt, der während der Vorbereitung des FKAG angekündigt wurde und ein zentraler Punkt der ergänzenden Fördermassnahmen des Staats für bestimmte regionale Aktivitäten ist. Was deckt dieser Katalog ab? Regionale kulturelle

Veranstaltungen/Einrichtungen/Produktionen, die von der Kulturregion anerkannt werden? Oder die Förderinstrumente der Regionen (und folglich mit ähnlichen «Förderkriterien»)? Oder beides? Anders gesagt: Wird in diesem «Katalog» aufgelistet, was die Kulturregion unterstützen will, oder die Bedingungen ihrer Unterstützung? Der erläuternde Bericht scheint weder das eine noch das andere zu stützen ... Das Konzept dieses Förderkatalogs ist im Reglement klarzustellen.

Die Mehrdeutigkeit ist problematisch, da der Katalog die Berechnungsgrundlage für die finanzielle Unterstützung des Staats an die Regionen darstellt. Die Stadt Freiburg beantragt, dass das FKAR den Inhalt und die Tragweite des Katalogs klar umreisst und klar unterscheidet, was zu den Förderobjekten und was zu den Förderformen gehört.

Artikel 21 – Unterstützung des Staates für die Schaffung von Kulturregionen

Die Stadt Freiburg begrüsst die Anerkennung der bereits bestehenden Kulturregionen. Sie beantragt allerdings, dass der Begriff «Umstrukturierung» mit «Anpassung» an den neuen Rechtsrahmen ersetzt wird. Dieser Begriff beschreibt die administrative Anpassungsarbeit besser, die den bestehenden Kulturregionen auferlegt wird. Aus Gründen der Gleichbehandlung beantragt sie zudem, dass die bei der Schaffung der bestehenden Kulturregionen angefallenen Ausgaben, namentlich die Koordinationskosten, die vor dem Inkrafttreten des FKAG bezahlt wurden, bei der Berechnung der staatlichen Unterstützung ebenso berücksichtigt werden wie jene der künftigen Regionen.

Absatz 3: Für die Stadt Freiburg erscheint der Betrag von 30'000 Franken nicht proportional zum maximalen Anteil von 70 % der «Kosten für die Schaffung der Kulturregion». Diese Kosten sind weit höher als hier vorgesehen, insbesondere wenn die Kulturregion zahlreiche Gemeinden umfasst und ein grosses «Kulturgebiet» (Bevölkerung, Aktivitäten und Kulturbetriebe usw.) abdeckt. Die Stadt Freiburg beantragt deshalb, dass die Form dieser Unterstützung den Gegebenheiten jeder Kulturregion angepasst wird. Allermindestens ist dieser Höchstbetrag von 30'000 Franken nicht realistisch. Die Stadt Freiburg schlägt vor, nur den Anteil der staatlichen Unterstützung von höchstens 70 % der Kosten für die Schaffung der Kulturregion anzugeben.

Wie im Kommentar zu Artikel 2 Absatz 4 erläutert, möchte die Stadt Freiburg in Bezug auf den Betrieb der koordinierten Anlaufstelle in Abstimmung mit den Kulturbeauftragten des Kantons, die Aufmerksamkeit auf die Chance ziehen, die das Inkrafttreten des FKAG zur Vereinheitlichung der Instrumente zur Verwaltung der kantonalen Fördergesuche bietet. Sie lädt den Staat ein, allen aktuellen und künftigen Kulturregionen sowie den Zentrumsgemeinden die komplette Absidion-Suite bereitzustellen, einschliesslich der Dossierverwaltung und der Rechnungsstellung, die vom kantonalen Amt für Kultur und von Loterie Romande bereits erfolgreich genutzt wird. Mit diesem Vorgehen kann der Staat die Verhandlungen mit dem Anbieter mit vorteilhaften finanziellen Bedingungen für alle Parteien zentralisieren und allen subventionsgebenden Körperschaften leistungsstarke und einheitliche Werkzeuge gewährleisten.

Artikel 22 – Finanzielle Unterstützung des Staates zur Förderung regionaler kultureller Aktivitäten

Dieser zentrale Artikel des kantonalen Förderinstrumentes für die Kulturregionen überlässt die wesentlichen Ausführungsbestimmungen den Richtlinien (Abs. 7). Die Stadt Freiburg bedauert dies. Sie sieht darin einen Widerspruch zum Wesen eines Ausführungsreglements.

Im jetzigen Zustand lässt der Artikel grundlegende Fragen unbeantwortet, für die weder das FKAG noch das FKAR ausreichende Elemente liefern:

- zur Art der Grundförderung (Abs. 3): Das FKAR zählt fünf Berechnungskriterien auf, ohne ihre Gewichtung oder die Methode zur Berechnung der daraus resultierenden Beträge klarzustellen. Handelt es sich um einen automatischen Mechanismus gestützt auf objektive Verteilschlüssel oder auf eine Beurteilung von Fall zu Fall, die dem Ermessen des kantonalen Amtes für Kultur überlassen wird? Dies macht für die Berechenbarkeit der Budgets der Kulturregionen einen grossen Unterschied.
- zur Unterscheidung zwischen Grundförderung und zusätzlichen Beiträgen (Abs. 3 und 5): Die Gewichtung der Berechnungskriterien der Grundförderung und die genauen Bedingungen für den Erhalt von zusätzlichen Beiträgen bleiben unklar, wodurch die Kulturregionen keine zuverlässigen Budgetprognosen machen können.
- zur Ausgestaltung der Vereinbarung zwischen Staat und Kulturregion (erläuternder Bericht Art. 22): Im Bericht steht, dass die Modalitäten der Unterstützung für den Katalog in einer Vereinbarung geklärt werden, ohne einen Mindestinhalt festzulegen. Diese Vereinbarung stellt jedoch einen verbindlichen

Rechtsrahmen für die Beziehung zwischen Staat und den einzelnen Kulturregionen dar. Ihre wichtigen Grundsätze sollten in einem Reglement und nicht in einer einseitigen Richtlinie festgelegt werden.

- zum Begriff Betriebsbudget (Abs. 3 Bst. b): Der erläuternde Bericht stellt klar, dass der erwähnte finanzielle Aufwand einzig die Beträge der Betriebsbudgets betrifft, ohne festzulegen, was ins Betriebs- und was ins Investitionsbudget oder in die direkte Unterstützung von Aktivitäten fällt.

Wir verweisen schliesslich darauf, dass es in Anbetracht der Natur der Richtlinien problematisch ist, solche Fragen in Richtlinien zu regeln: Diese eignen sich zur Präzisierung interner Verfahren einer Verwaltung, aber nicht für das Festlegen der Grundsätze einer Vertragsbeziehung zwischen mehreren öffentlichen Körperschaften. Die Vereinbarung zwischen Staat und Kulturregionen, die im erklärenden Bericht vorgesehen ist, setzt eine Übereinkunft der Parteien voraus; ihre Leitprinzipien müssen folglich im Reglement enthalten sein, dem einzigen Instrument, das in die Vernehmlassung geschickt wird.

Wir beantragen die Überarbeitung von Artikel 22, damit er mindestens die Berechnungsmodalitäten der Grundförderung, die operative Unterscheidung zwischen Grundförderung und zusätzlichem Beitrag, den Mindestinhalt der Vereinbarung zwischen Staat und Kulturregionen und die Mittelflüsse zwischen Staat, Kulturregionen und Endbegünstigten enthält.

Die Stadt Freiburg schlägt vor, dass schnellstmöglich eine Kulturkonferenz mit den politischen Vertreterinnen und Vertretern und dem Kulturausschuss organisiert wird, deren erste Auftrag darin besteht, die Abschnitte 1 bis 3.2, 3.3.3 und 3.3.6 mitzuverfassen.

Artikel 23 – Logistische Unterstützung des Staates zur Förderung regionaler kultureller Aktivitäten

Wie bereits bei den Artikeln 2 Absatz 4 und 21 Absatz 3 erwähnt, möchte die Stadt Freiburg in Bezug auf den Betrieb der koordinierten Anlaufstelle in Abstimmung mit den Kulturbeauftragten des Kantons, die Aufmerksamkeit auf die Chance ziehen, die das Inkrafttreten des FKAG zur Vereinheitlichung der Instrumente zur Verwaltung der kantonalen Fördergesuche bietet. Sie lädt den Staat ein, allen aktuellen und künftigen Kulturregionen sowie den Zentrumsgemeinden die komplette Absidion-Suite bereitzustellen, einschliesslich der Dossierverwaltung und der Rechnungsstellung, die vom kantonalen Amt für Kultur und von Loterie Romande bereits erfolgreich genutzt wird. Mit diesem Vorgehen könnte der Staat die Verhandlungen mit dem Anbieter mit vorteilhaften finanziellen Bedingungen für alle Parteien zentralisieren und allen subventionsgebenden Körperschaften leistungsstarke und einheitliche Werkzeuge gewährleisten.

Die Stadt Freiburg schlägt deshalb vor, einen neuen Absatz hinzuzufügen:

«Abs. 2 Zur Sicherstellung der Weiterentwicklung der koordinierten Anlaufstelle sorgt das Amt wie in Artikel 2 vorgesehen für die Einführung, die Weiterentwicklung und die Verwaltung des elektronischen Informationssystems (aktuell Absidion) für alle aktuellen und künftigen Kulturregionen sowie für die Zentrumsgemeinden»

3.3 Förderung kultureller Aktivitäten durch den Staat (Art. 14 bis 19 FKAG)

3.3.1 Allgemeines

Artikel 24 – Grundsätze

Kein Kommentar.

Artikel 25 – Verfahren und Gebühren

Kein Kommentar.

3.3.2 Unterstützung der professionellen Kulturproduktion

Artikel 26 – Allgemeines

Absatz 3: Von welchen Richtlinien ist die Rede?

Artikel 27 – Künstlerische Interventionen an öffentlichen Infrastrukturen

Die Stadt Freiburg beurteilt diesen Artikel positiv, denn er setzt sich vorrangig für die bildenden Künste ein, die oft als Stiefkind der Förderinstrumente gelten.

Absatz 1 ist jedoch nicht sehr glücklich formuliert. Die Stadt Freiburg schlägt folgenden Wortlaut vor:

«Beläuft sich das Budget für den Bau oder die Sanierung eines Gebäudes oder einer Einrichtung auf mehr als 500 000 Franken und hat der Staat oder eine seiner öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die Bauherrschaft inne, so ist darin ein Betrag ... 350 000 Franken entspricht.»

Die Stadt Freiburg schlägt vor, dass das Reglement der Kulturregionen im Sinne der Förderung der bildenden Künste die Mitfinanzierung von künstlerischen Interventionen an öffentlichen Infrastrukturen der Gemeinden miteinschliesst. Sie schlägt folgenden Wortlaut für Absatz 8 vor:

«Die Gemeinden werden aufgefordert, eine entsprechende Regelung zu erlassen. Die Kulturregionen sehen in ihrem Reglement eine Mitfinanzierung der künstlerischen Interventionen an ihren öffentlichen Infrastrukturen vor, wenn eine Mitgliedsgemeinde über ein solches Reglement verfügt.»

3.3.3 Unterstützung kultureller Aktivitäten von kantonaler Bedeutung

Artikel 28 – Allgemeines

Absatz 1: Die Stadt Freiburg hält die Präzisierung für richtig, dass eine solche Unterstützung ergänzend zur Kulturregion oder zur Gemeinde und nicht subsidiär zu ihrer Unterstützung erfolgen kann. Aber bedeutet dies, dass der Staat eine Kulturakteurin oder einen Kulturakteur ergänzend finanziell unterstützen kann, ohne über eine Kulturregion zu gehen, wenn die Gemeinde sie oder ihn ebenfalls unterstützt? In welchem Ausmass? Warum wird die Gemeinde bei kantonalen Projekten erwähnt? Der Bericht liefert keine Erklärungen. Im System mit Kulturregionen scheint die Nennung der Gemeinde zusammenhanglos: Der Staat berücksichtigt nur die Kulturregionen, ausser bei Ausnahmen. Dies ist zu klären.

Davon abgesehen sind wir der Ansicht, dass klarzustellen ist, ob die vier in den Buchstaben a bis d genannten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen sind oder nicht.

Artikel 29 – Immaterielles Kulturerbe – Allgemeines

Das FKAG misst dem immateriellen Kulturerbe einen wichtigen Stellenwert bei. Die Stadt Freiburg begrüsst dies. Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b FKAR legt die Grundsätze und den Rahmen für das staatliche Handeln fest; aber auch wenn mögliche Unterstützungen erwähnt werden, wird der Rahmen für den Erhalt einmal mehr an Richtlinien delegiert, deren Inhalt heute nicht bekannt ist. Das FKAR muss mindestens die Instrumente angeben, die der Staat jedes Jahr zur Unterstützung des immateriellen Kulturerbes umsetzt: Ausschreibungen, Unterstützung von Vereinen für die Wissensvermittlung, dringliche Sicherungsmassnahmen (Dokumentation, Archivierung, audiovisuelle Aufzeichnung der Trägerinnen und Träger von aussterbenden Traditionen usw.). Angesichts der Bedeutung, die dem immateriellen Kulturerbe im FKAG zugemessen wird, ist es notwendig, die Förderinstrumente, wenn nicht sogar die jährlichen Beträge, die der Staat dafür aufwenden will, im FKAR zu behandeln und zu definieren.

Artikel 30 – Immaterielles Kulturerbe – Organisation

Die Stadt Freiburg nimmt die Aufnahme der kantonalen Kommission für das immaterielle Kulturerbe ins FKAR erfreut zur Kenntnis. Damit kann das Bestehende offiziell bestätigt und diese Kommission sichtbar gemacht werden. Auch erhält ihre Arbeit einen klarer umrissenen Auftrag.

Artikel 31 – Immaterielles Kulturerbe – Verzeichnis

Kein Kommentar.

3.3.4 Unterstützung kultureller Aktivitäten von kantonaler Bedeutung

Artikel 32 – Allgemeines

Was Absatz 3 betrifft, verweist das Amt für Schule der Stadt Freiburg auf die Qualität des Programms Kultur & Schule, das gut funktioniert und vom Amt regelmässig in Anspruch genommen wird. Sein Inhalt und seine Form waren jüngst Gegenstand einer Studie, an der sich das Amt für Schule beteiligt hat. Die Ergebnisse der Studie wurden noch nicht veröffentlicht.

Davon abgesehen verweist das Reglement – wie bei anderen Instrumenten auch – auf Richtlinien, deren Inhalt nicht bekannt ist.

3.3.5 Soutien à des programmes d'encouragement d'envergure Förderung der kulturellen Zusammenarbeit

Artikel 33 – Allgemeines

Kein Kommentar.

Artikel 34 – Unterstützung der kantonalen Kulturdachverbände

Absatz 2: s. Kommentar zu Artikel 11.

3.3.6 Ressourcen des Staates

Artikel 35 – Allgemeines

Absatz 2: Die Stadt Freiburg schlägt vor, zu präzisieren, dass sich die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner auf die zivilrechtliche Bevölkerung per Ende des dem Voranschlag vorangehenden Jahres stützt.

Absatz 3: Artikel 15 Absatz 2 FKAG legt ein klares Ziel fest, das vom Grossen Rat mit einer grossen Mehrheit angenommen wurde und darin besteht, bis 2035 30 Franken pro Einwohner:in zu erreichen. Artikel 35 Absatz 3 FKAR delegiert die Festlegung des Steigerungsrhythmus aber an die Finanzplanung des Staatsrats, ohne einen verbindlichen Zielpfad vorzusehen. Diese fehlende Vorhersehbarkeit ist für die öffentlichen Körperschaften und die Kulturakteurinnen und Kulturakteure problematisch, die ihre Ressourcen nicht planen können. Die Stadt Freiburg beantragt, dass das Ziel einer linearen jährlichen Steigerung ab 2027 ins Reglement eingetragen wird. Dies ist die einzige Garantie für eine Umsetzung im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers.

Im Übrigen verweist die Stadt Freiburg darauf, dass es hier um insgesamt akzeptable Beträge geht (rund CHF 600'000 zusätzlich pro Jahr während 9 Jahren) im Vergleich zum Gesamtbudget des Staats (spricht etwas mehr als 0,01 %).

Absatz 4: Die Aufteilung von 60/40 der Aufstockung zwischen den Aufträgen des Staats und dem Fonds für Beiträge an die Kulturregionen wird weder im FKAR noch im erläuternden Bericht begründet.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Staatsrat diese Aufteilung aufgrund der Begriffe «mindestens» und «höchstens» im Alleingang ändern kann, ohne Kriterien und Befragung der Kulturregionen. Diese Unsicherheit widerspricht dem Ziel der Regionalisierung der Kultur, die eine stabile und vorhersehbare Beziehung zwischen Staat und seinen regionalen Partnerinnen voraussetzt. Die Stadt Freiburg verlangt mindestens die Streichung der Begriffe «mindestens» und «höchstens», damit die Aufteilung einer festen Regel und nicht einer einfachen Angabe folgt.

Die Stadt Freiburg schlägt eine Aufteilung 50/50 vor, um im ganzen Kantonsgebiet eine regelmässige Finanzierung sicherzustellen.

Artikel 36 – Kantonaler Kulturfonds – Ziele und Mittelbeschaffung

Die Stadt Freiburg wünscht eine Erläuterung dieses Absatzes und des daraus abgeleiteten Verfahrens.

Artikel 37 – Kantonaler Kulturfonds – Arbeitsweise und Verwaltung

Kein Kommentar

Artikel 38 – Fonds für die Beiträge an die Kulturregionen

Kein Kommentar

3.3.7 Befugnisse innerhalb des Staates

Artikel 39 – Allgemeines

Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d besagt, dass die IKE-Kommission die ihr vorgelegten Fördergesuche prüft und eine Stellungnahme abgibt. Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a und b hingegen führt aus, dass diese Delegation der Stellungnahme an die IKE-Kommission nur möglich ist, wenn sie mit «einem Ernennungsbeschluss der Direktion» oder durch «die Richtlinien» übertragen wird. Es zeigt sich somit, dass nichts gewährleistet, dass IKE-Gesuche systematisch von Fachpersonen des Bereichs geprüft werden. Es wird einer Richtlinie bedürfen, damit die IKE-Kommission die vorgelegten Gesuche prüfen darf.

Die Stadt Freiburg fordert, dass Artikel 39 Absatz 2 wie folgt geändert wird: «Die Kulturkommission (Art. 19 FKAG) ist für die Stellungnahme zur Vergabe von Fördermitteln zuständig, mit Ausnahme der folgenden Fälle:». «... und sofern dies in den Richtlinien vorgesehen ist» ist zu streichen.

Artikel 40 – Kulturkommission – Zusammensetzung

Kein Kommentar

Artikel 41 – Kulturkommission – Arbeitsweise

Kein Kommentar

4 Übergangsmassnahmen

Artikel 42 – Übergangsmassnahmen

Kein Kommentar